

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2010

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kennen Sie den Erfahrungsgrundsatz, nach dem ein **Betriebs-Kfz** selbst bei Besitz eines Privatfahrzeugs privat genutzt wird? Lesen Sie gleich, wie Sie die **Versteuerung des Nutzungsvorteils umgehen**. Im **Steuertipp** erfahren Sie, warum Sie stets auf die **Qualifikation** achten sollten, wenn Sie **ärztliche Leistungen durch einen Dritten** erbringen lassen, die dieser nicht mit Ihren Patienten, sondern mit Ihnen abrechnet.

Häusliches Arbeitszimmer

Kein Tätigkeitsmittelpunkt bei weitem Betätigungsfeld

Nutzen Sie als Arzt ein häusliches Arbeitszimmer? Dann hat Sie die Frage, ob Sie die Kosten hierfür überhaupt noch absetzen können, in letzter Zeit wohl schon des Öfteren beschäftigt. Denn seit 2007 hat der Gesetzgeber den Abzug der Aufwendungen davon abhängig gemacht, ob das Zimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet.

Mit dem häuslichen Arbeitszimmer einer selbständigen Arbeitsmedizinerin hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) beschäftigt: Ob dieses den **Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung** bildet, bestimme sich danach, ob sie **dort** diejenigen **Handlungen** vornimmt und diejenigen **Leistungen** erbringt, die **für ihren konkreten Beruf wesentlich und prägend** sind. Im Gegensatz zum

sogenannten qualitativen Mittelpunkt käme dem zeitlichen Aspekt lediglich indizielle Bedeutung zu. Die **Voraussetzungen** für den unbeschränkten **Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug** sind laut FG dagegen **nicht erfüllt, wenn** der qualitative Schwerpunkt einer Betätigung außerhalb des Arbeitszimmers liegt oder wenn der Aufgabenbereich eines Arztes so vielfältig und gestreut ist, dass seine Betätigung keinem konkreten Mittelpunkt zugeordnet werden kann.

Im Fall der Arbeitsmedizinerin sei der **Aufgabenbereich so vielfältig und gestreut**, dass ihre Betätigung **keinem konkreten Mittelpunkt** zugeordnet werden könne. Ihre Tätigkeit finde qualitativ nicht nur im häuslichen Arbeitszimmer, sondern auch in den Kasernen und Betrieben statt. Den Versuch der Medizinerin, diese außerhäusliche Betätigung als völlig untergeordnete ärztliche Nebenleistung zu qualifizieren, erachteten die Richter als weder mit den tatsächlichen Gegebenheiten noch mit ihrem Berufsbild vereinbar. Die persönliche Anamnese „vor Ort“, die

In dieser Ausgabe

- Häusliches Arbeitszimmer:** Kein Tätigkeitsmittelpunkt bei weitem Betätigungsfeld..... 1
- Dienstfahrzeugnutzung:** Wie kann die Vermutung der Privatnutzung widerlegt werden? 2
- Rentenbesteuerung:** Was bedeutet die Öffnungsklausel für Ärzte? 2
- Tarifermäßigte Besteuerung:** Wenn Honorare über mehr als zwei Jahre nachgezahlt werden 3
- Betriebsvermögen:** Wertpapiere gehören oft nicht dazu 3
- Bewirtungskosten:** Betriebsausgabenabzug auch bei fehlenden Rechnungsangaben möglich 3
- Vermietungsverluste:** Anerkennung nur bei ernsthafter Vermietungsabsicht möglich 4
- Steuertipp:** Achten Sie bei Drittleistungen auf den Vorsteuerabzug! 4

jedenfalls die Regel sei, könne nicht auf einen mechanischen Akt bei einer unselbständigen Vorbereitungshandlung reduziert werden.

Hinweis: Gegen die gesetzliche Neuregelung, die Aufwendungen komplett vom Abzug ausschließt, wenn der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Dienstfahrzeugnutzung

Wie kann die Vermutung der Privatnutzung widerlegt werden?

Haben Sie als Arbeitnehmer einen Dienstwagen oder sind Sie selbständig tätig und steht Ihnen ein betriebliches Fahrzeug zur Verfügung? Dann gilt der allgemeine Erfahrungsgrundsatz, dass Sie dieses auch privat nutzen. Das gilt auch dann, wenn Sie zwar ein Privatfahrzeug besitzen, dieses dem Dienstwagen jedoch weder in Status noch Gebrauchswert vergleichbar ist. Dann müssen Sie die Privatnutzung nach der 1%-Regelung versteuern. Nutzen Sie den **Dienstwagen** bzw. das **betriebliche Fahrzeug** entgegen der allgemeinen Erfahrung **nicht zu Privat Zwecken**, können Sie den **Anscheinsbeweis widerlegen und damit die Versteuerung des Nutzungsvorteils vermeiden**.

Laut Bundesfinanzhof kann der Anscheinsbeweis **umso leichter** erschüttert werden, **je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen** ausfallen. Sind diese gar gleichwertig, ist eine nachvollziehbare Veranlassung, das Dienstfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen, nicht ersichtlich. Sind die Wagen sehr unterschiedlich und nutzen Sie das Dienstfahrzeug dennoch für keine privaten Zwecke, kann nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs die Versteuerung eines Nutzungsvorteils verhindern.

Rentenbesteuerung

Was bedeutet die Öffnungsklausel für Ärzte?

Beziehen Sie bereits Rente oder stehen kurz vor dem Renteneintritt? Dann sollten Sie sich mit der Besteuerung Ihrer Altersbezüge vertraut machen. Treten Sie zum Beispiel 2010 in den Ruhestand, sieht das Gesetz einen Besteuerungsanteil Ihrer Rente von 60 % vor. Für jedes spätere Eintrittsjahr steigt der besteuerte Teil um 2 %. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der seit 2005 gültigen Reform durch das Alterseinkünftegesetz eine sogenannte **Öffnungsklausel** eingebracht, nach der

ein Teil der Rente mit dem für Sie günstigeren Ertragsanteil versteuert werden kann.

Mit dieser Klausel hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf (FG) beschäftigt. Ein Arzt, der sowohl Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung als auch an das ärztliche Versorgungswerk entrichtet hatte, überschritt mit seinen Zahlungen in 22 Jahren die Rentenhöchstbeiträge. Er beehrte, abweichend von der Mitteilung des Versorgungswerks einen höheren Anteil seiner Versorgungsrente mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Dem sind die Finanzrichter teils gefolgt. Für die **Anwendung der Öffnungsklausel** seien folgende **Voraussetzungen** zwingend notwendig:

- ein **Antrag** auf Anwendung der Klausel,
- der Nachweis, dass die jeweiligen **Höchstbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung in mindestens zehn Jahren überschritten** wurden und
- dass die **Rente auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruht**.

Zudem haben die Richter klargestellt, dass der **Bescheinigung des ärztlichen Versorgungswerks** - entgegen der Meinung der Finanzverwaltung - **keine Bindungswirkung hinsichtlich des Besteuerungsanteils** zukommt. Dabei handele es sich lediglich um eine Information ohne eigenen Regelungscharakter und um keinen (förmlichen) Verwaltungsakt. Es stehe jedem Arzt zu, die Berechnung überprüfen zu lassen.

Die **Berechnung des Rentenanteils**, der versteuert werden soll, sei so vorzunehmen, dass die Beiträge eines jeden Kalenderjahres, die den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen, ermittelt und in die konkrete Rentenformel des Versorgungsträgers eingesetzt werden. Faktisch führe dies zur Aufspaltung der Rente. Bezieht ein Arzt mehrere Renten, wäre es konsequent, die Beiträge, die die jeweiligen Höchstbeträge der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen, nach dem Verhältnis der dem jeweiligen Versorgungsträger gezahlten Beiträge aufzuteilen und die Öffnungsklausel dann jeweils anhand der aufgeteilten übersteigenden Beiträge einer jeden Rente zu berechnen. Aus Vereinfachungsgründen ist es laut FG jedoch vertretbar, die Beiträge bis zum Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen, so dass die Öffnungsklausel auf die Rente aus dem Versorgungswerk angewandt wird. Zudem seien in die Berechnung der Öffnungsklausel auch mittelbar beitragsabhängige Rentenkomponenten - wie beispielsweise ein in der Rentenformel des Versorgungswerks aufgenommenen Grundbetrag - einzubeziehen.

Tarifermäßigte Besteuerung**Wenn Honorare über mehr als zwei Jahre nachgezahlt werden**

Fließen Ihnen außerordentliche Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zusammengeballt zu, werden sie grundsätzlich nach der sogenannten Fünftelregelung tarifermäßig besteuert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine **ermäßigte Besteuerung** nicht mehr in Betracht kommt, wenn einem Psychotherapeuten **Honorarnachzahlungen** der Kassenärztlichen Vereinigung **auf mehrere Jahre verteilt** zufließen. Da sich die Zahlungen im Streitfall über drei Jahre erstreckten, sei es **nicht** zur **notwendigen Zusammenballung von Einkünften** gekommen. Zwar hat der BFH die Tarifermäßigung in Ausnahmefällen auch dann zugelassen, wenn sich die Auszahlung außerordentlicher Einnahmen auf zwei Jahre verteilte. Eine weitere Ausweitung komme jedoch nicht in Betracht, da ansonsten keine klare Abgrenzung zwischen den laufenden und den außerordentlichen Einkünften mehr möglich sei. Betriebliche Einkunftsarten seien nämlich typischerweise durch schwankende Einnahmen geprägt.

Betriebsvermögen**Wertpapiere gehören oft nicht dazu**

Ein Selbständiger kann ein Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen ausweisen, wenn es seiner Art nach objektiv geeignet ist, der Firma zu dienen und diese zu fördern. Gewillkürtes Betriebsvermögen kann also nicht allein durch eine Willensentscheidung des Freiberuflers gebildet werden. Es muss vielmehr ein objektiver Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung bestehen. Im Einzelfall ist das Berufsbild für die Zuordnung von Betriebsvermögen entscheidend.

Weisen Wertpapiere Verluste auf, werden sie von Selbständigen gern als Betriebsvermögen ausgewiesen. Denn so mindern sie den Gewinn, während es im Privatbereich vor Einführung der Abgeltungsteuer höchstens zu einem Spekulationsverlust binnen Jahresfrist kam, der sich kaum mit anderen positiven Einkünften verrechnen ließ. Daher schauen Finanzbeamte immer ganz genau hin, wenn Unternehmer Aktien oder Fonds mit roten Zahlen im Betriebsvermögen ausweisen.

In einem Fall vor dem Finanzgericht München wurde nebenberuflich ein gewerblicher Buchhaltungsservice betrieben. Durch **Wertpapierverluste** lag dessen Jahresgewinn nahe null. Die Titel stellten aber nach Einschätzung des Gerichts **kein gewillkürtes Betriebsvermögen** dar, weil

nicht erkennbar war, dass sie **dem Buchhaltungsservice** hätten **förderlich** sein können. Somit stellten die Verluste aus den Wertpapieren keine Betriebsausgaben dar, sondern wurden den **privaten Börsenaktivitäten zugerechnet**. Sie werden entweder als Spekulationsgeschäft eingestuft oder fallen - unabhängig von der Haltedauer - unter die Regeln der Abgeltungsteuer.

Hinweis: Dieser Urteilstenor ist besonders bei Aktien ungünstig. Denn Dividenden und Kursgewinne unterliegen im Privatbereich in voller Höhe der Abgeltungsteuer, während im betrieblichen Bereich 40 % steuerfrei sind. Verluste kann der Privatanleger nur mit anderen Aktiengewinnen verrechnen, der Selbständige hingegen darf mit dem Minus all seine Gewinne mindern. Zudem gibt es keinen Werbungskostenabzug mehr, während der Ansatz von Betriebsausgaben bei Wertpapieren auch ab der Umstellung in 2009 weiterhin möglich ist.

Bewirtungskosten**Betriebsausgabenabzug auch bei fehlenden Rechnungsangaben möglich**

Geschäftssessen mit Kunden oder Zusammenkünfte der Mitarbeiter können Gründe sein, warum Selbständige Speisen und Getränke für Dritte bezahlen müssen. Der Aufwand lässt sich nicht immer voll als **Betriebsausgabe** absetzen und schon gar nicht, wenn **Aufzeichnungspflichten missachtet** werden. Grundsätzlich lassen sich Aufwendungen für Speisen, Getränke, Genussmittel und Nebenkosten bei der Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass mit 70 % als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

Werden die Nachweise über Bewirtungskosten nur **lückenhaft** oder **nicht separat von den übrigen Ausgaben** gebucht, entfällt der volle Betriebsausgabenabzug selbst dann, wenn die Mahlzeit eindeutig einen geschäftlichen Hintergrund hatte. Insoweit ist es besonders wichtig, die Formalien genau einzuhalten. Hierzu sind folgende schriftliche Angaben erforderlich:

- Ort, Tag, Teilnehmer und die von ihnen vertretene Firma sowie Anlass der Bewirtung wie etwa der Gegenstand der Besprechung,
- beim Gaststättenverzehr eine maschinell erstellte Rechnung mit Name und Anschrift des Lokals sowie dem Tag der Bewirtung,
- Namen der bewirtenden Personen (diese Angabe darf entfallen, wenn sie aufgrund größerer Personenzahl nicht zumutbar ist oder wenn der Gesamtbetrag der Rechnung maximal 150 € beträgt),

- Auflistung der beanspruchten Leistungen jeweils gesondert nach Art, Umfang, Entgelt und Tag; die für den Vorsteuerabzug ausreichende Angabe „Speisen und Getränke“ ist für den Betriebsausgabenabzug nicht ausreichend,
- Angaben auf der Rechnung oder getrennt, sofern beide Belege zusammengefügt werden.

Bewirtungsaufwendungen können nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf selbst dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die dem Finanzamt eingereichten Rechnungen **keine Angaben zum Empfänger** enthalten. Das gilt jedenfalls dann, wenn die wirtschaftliche Belastung durch entsprechende Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen wird. Fehlt auf den ausgestellten Rechnungen des Gastwirts lediglich der Name des Bewirtenden, können **Eigenbelege** mit diesen erforderlichen Angaben nachgetragen werden.

Hinweis: Diese Anforderungen gelten auch im Ausland. Sofern Sie jedoch glaubhaft machen, dass der Gastwirt keine solche Rechnung ausstellen konnte, reicht ein handschriftlicher Beleg mit den entsprechenden Ergänzungen.

Vermietungsverluste

Anerkennung nur bei ernsthafter Vermietungsabsicht möglich

Besitzen Sie Immobilien, die Sie schon seit längerem erfolglos vermieten wollen? Dann könnte das Finanzamt die Verluste aus diesen nicht anerkennen, wenn Sie nicht nachweisen, dass Sie sich ernsthaft um eine Vermietung bemüht haben.

Mit der Frage, wann eine sogenannte **ernsthafte Vermietungsabsicht** vorliegt, hat sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) beschäftigt: Ein Ärzteehepaar machte Verluste aus ehemals vermieteten Praxisräumen geltend, die aber schon seit vier Jahren leerstanden. Nach Ansicht der Finanzrichter bestand keine ernsthafte Vermietungsabsicht; sie ließen die Verluste nicht zum Abzug zu.

Fallen Kosten an, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen erzielt werden, muss für vorab entstandene Werbungskosten laut FG zusätzlich nachgewiesen werden, dass der **Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht nur endgültig gefasst, sondern auch beibehalten** wurde. Stehen Wohnungen leer, müsse für Außenstehende erkennbar sein, dass die Vermietung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, unmöglich war und eine Vermietungsabsicht während der gesamten Zeit bestanden hat.

Gegen eine ernsthafte Vermietungsabsicht spricht insbesondere

- das Fehlen von Anzeigen in Lokalzeitungen und im Internet,
- wenn keine Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder
- ein Makler nur kurzfristig beauftragt wird.

Steuertipp

Achten Sie bei Drittleistungen auf den Vorsteuerabzug!

Lassen Sie **ärztliche Leistungen durch einen Dritten** erbringen, der diese nicht unmittelbar mit dem Patienten, sondern mit Ihnen abrechnet? Dann sollten Sie darauf achten, über welche **Qualifikation** er verfügt. Denn fehlt ihm die berufliche Befähigung, ist er verpflichtet, Ihnen eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen. Wenn Sie dieselbe ärztliche Leistung dann mit Ihrem Patienten abrechnen, erbringen Sie diesem gegenüber wiederum eine steuerfreie Leistung, die den Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung ausschließt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat jüngst die Leistungen einer (selbständigen) Kosmetikerin, die auf Anordnung eines Arztes dessen Patienten gegen Akne behandelte, **als steuerfreie Heilbehandlungen eingestuft**. Die Leistungen vergütete der Arzt ihr pauschal und stellte sie seinen privatversicherten Patienten dann in Rechnung. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass auch die **gesetzlichen Krankenkassen die Behandlungskosten übernommen hätten**, falls sie gegenüber gesetzlich Versicherten erbracht worden wären.

Dagegen hat das Finanzgericht Münster die Steuerbefreiung einer Diplom-Sportlehrerin, die Rückenschulcourse anbot, abgelehnt, weil sie keinen **Befähigungsnachweis** vorlegen konnte. Eine solche Qualifikation liegt demnach nur vor, wenn

- eine Zulassung nach § 124 SGB V besteht oder
- eine Leistung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung fällt,
- im Rahmen eines Versorgungsvertrags erbracht wird oder
- die Kosten nach § 43 SGB V in Verbindung mit der Gesamtvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen